

RS Vwgh 1987/6/17 87/01/0069

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1987

Index

L70607 Film Kino Lichtspiel Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

LichtspielG Tir 1986 §3;

LichtspielG Tir 1986 §4;

VwGG §42 Abs2 Z3;

Rechtssatz

Die nur teilweise Bekanntgabe des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens stellt einen Verfahrensmangel dar. Dieser ist jedoch im Beschwerdefall deshalb nicht wesentlich, weil die nicht bekannt gegebene positive Äußerung der Bundespolizeidirektion allein zu den persönlichen Voraussetzungen nach § 4 Tir. LichtspielG abgegeben worden ist, die aber weder strittig waren noch einen Abweisungsgrund für den angefochtenen Bescheid bildeten.

Schlagworte

Parteiengehör Verletzung des Parteiengehörs Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010069.X02

Im RIS seit

31.05.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at